

Stadtgemeinde Bleiburg
Bezirk Völkermarkt
LAND KÄRNTEN
11. April 2024
Zi. Blg.
Bgm. Sekr.

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Datum 10.04.2024

Zahl 15-EEA-17137/2024-7

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Republik Österreich, vertreten durch
Bundesministerium f. LV, diese vertreten durch
Militärisches Servicezentrum 11 (K),
Rosenbergstrasse 1-3, 9020 Klagenfurt
Netzersatzanlage Goiginger Kaserne / K-EIWOG
Bewilligung;

Auskünfte Mag^a Nina Homar

Telefon 050 536 - 35053

Fax 050 536 - 35000

E-Mail abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Mit Schreiben vom 04.04.2024, eingelangt am 09.04.2024, hat die Republik Österreich, vertreten durch Bundesministerium f. LV, diese vertreten durch Militärisches Servicezentrum 11 (K), Rosenbergstrasse 1-3, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage des Einreichprojektes „Goiginger Kaserne“, um die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Netzersatzanlage, angesucht.

Anlagenhauptdaten:

Gegenständliches Projekt umfasst die Notstromversorgung für die Liegenschaft 5A00 Goiginger Kaserne. Für die Netzersatzanlage wird auf dem GStNr. 577, KG 76003 Bleiburg, ein eigenes Gebäude für das Aggregat und den Tank errichtet.

Die Liegenschaft 5A00 Goiginger Kaserne soll im Falle eines Netzversagens des örtlichen Energieversorgungsunternehmens kurzzeitig oder auch für einen längeren Zeitraum weiterhin betriebs- und einsatzfähig bleiben. Diese Vorgaben sind im „Blackoutszenarienplan“ des Generalstabes mit 14 Tagen maximaler Überbrückungsdauer festgelegt. Die Anlage wird als Kaserne des Österreichischen Bundesheeres geführt und soll für den Anlassfall über den genannten Zeitraum mit elektrischer Energie versorgt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden wird eine Notstromanlage auf der Liegenschaft errichtet.

Die Anlage ist nicht geeignet dem Netzanbieter Strom einzuspeisen, sie dient ausschließlich der eigenen Stromversorgung und liegt unter 500kW Engpassleistung. Ein Netzparallelbetrieb ist nicht vorgesehen, die gesamte Anlage wird im Inselbetrieb ausgeführt. Die Verbindung zum öffentlichen Netz ist hierbei getrennt.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Uabt. Energierecht und Energieförderung, 1. Stock, Zimmer Nr. 105, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, bis

29.04.2024

zur Einsichtnahme aufliegen. Um vorherige Terminvereinbarung darf ersucht werden.

#073525_5981_20240410.13000122_OMS-diva-Hybrid_CS_BriefM_RStb_Inland_pci#0004861005#000013#0002010004#

Nachbarn und Grundeigentümer können bis spätestens **29.04.2024** schriftliche begründete Einwendungen hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a K-EIWOG wahrzunehmenden Interessen, bei der Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, erheben.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche öffentliche Bekanntgabe auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Hinweis:

§ 10 Abs. 1 lit. a K-EIWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012, idgF LGBl Nr. 98/2021,; *“Die Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sind, dass nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen voraussehbare Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten sind, und durch den Betrieb der Anlage Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterungen, Schwingungen, Blendungen oder in ähnlicher Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.*

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 und 64 K-ELWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2011, LGBl Nr. 10/2012 idF 98/2021

Ergeht an:

1. die Gemeinde Bleiburg
 - a. Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung an der Amtstafel und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen,
 - b. im Rahmen des **Anhörungsrechtes**;
2. die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, z. Hd. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause .
Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung ab Erhalt des Schreibens an der Amtstafel anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Nina Homar**



Angeschlagen am: 17.03.2025
Abgenommen am: 29.04.2025

